

M a r k t s a t z u n g

der Stadt Marienberg

vom 25.04.1994
in der Fassung vom 31.05.2010

Inhalt:

- § 1 Markttage und Marktzeit
- § 2 Gegenstände des Marktes
- § 3 Hygienevorschriften
- § 4 Verhalten auf dem Markt
- § 5 Auszeichnung von Gegenständen
- § 6 Verkaufseinrichtungen und deren Beschaffenheit
- § 7 Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht
- § 8 Marktstandgeld
- § 9 Fahrzeugverkehr
- § 10 Haftung
- § 11
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Inkrafttreten

Die Stadt Marienberg erläßt auf Grund der §§ 4 und 73 der Sächsischen Gemeindeordnung folgende Satzung

§ 1 Markttage und Marktzeit

1. Die Märkte in der Stadt Marienberg werden als öffentliche Einrichtung in dem Zeitraum von April bis November veranstaltet und finden auf dem Marktplatz statt. Ausnahmen zum Zeitraum und Ort sind zulässig.
2. Jeden Dienstag und Freitag werden Markttage durchgeführt.

	Dienstag	Freitag
Marktbeginn	08:00 Uhr	08:00 Uhr
Markttende	16:00 Uhr	16:00 Uhr

3. Die Verkaufswagen und -stände dürfen erst eine Stunde vor Beginn des Marktes aufgestellt werden. Die Aufstellung sollte bis zum Marktbeginn beendet sein.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Marktzeit muss der Marktplatz geräumt sein. Die Platzräumung muss unverzüglich und ohne Behinderung vorgenommen werden.
4. Als Verkaufsfläche gilt nur der Plattenbereich innerhalb der Marktlindenreihen.
5. Abweichende Regelungen vom § 1 Abs. 1 - 4 bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung.

§ 2 Gegenstände des Marktes

- (1) Gegenstände des Marktes sind Lebensmittel und alle frei zu verkaufenden Handelswaren, soweit nicht durch Gesetz oder Verordnung anderes bestimmt wird.
- (2) Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung mit erheblichem Verpackungsanteil oder in Einwegverpackungen können ausgeschlossen werden.
- (3) Der Handel mit lebenden Tieren ist verboten.

§ 3 Hygienevorschriften

- (1) Lebensmittel und Genussmittel, die in dem Zustand verzehrt werden können, in dem sie sich befinden, müssen vom Verkäufer vor Staub, Sonne und sonstigen schädlichen Witterungseinflüssen und vor dem Betasten und Anhauchen durch Käufer geschützt werden. Die Verkäufer haben die Gegenstände den Käufern selbst zuzuteilen.
- (2) Verpackungsmaterial, das mit Lebensmitteln unmittelbar in Berührung kommt, muss sauber, farbfest und darf auf der Seite, die mit dem Lebensmittel in Berührung kommt, weder beschrieben, noch bedruckt sein.
- (3) Pilze dürfen nur mit der richtigen Bezeichnung und nur am Tage des Einkaufs in den Verkehr gebracht werden. Rechnungen über den Tag des Einkaufs müssen mitgeführt und auf Verlangen vorgezeigt werden. Essbare Pilze, deren Genuss in rohem oder geschmortem Zustand gesundheitsgefährlich sind, müssen an den Verkaufsbekanntmachungen mit folgendem Schild dauerhaft gekennzeichnet werden: "Nur abgekocht genießbar, Kochwasser ausgießen".
- (4) Das zum Verkauf feilgebotene unreife Obst ist durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift "Kochobst" zu kennzeichnen und von reifem Obst getrennt zu halten.

§ 4 Verhalten auf dem Markt

- (1) Jeder Teilnehmer am Markt hat mit dem Betreten des Marktes die Bestimmungen dieser Marktsatzung sowie die Anordnung der Marktaufsicht zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Markt und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung durch lautes Ausrufen oder lautes Anpreisen anzubieten
 2. sich in schwebende Verkaufsgeschäfte Dritter einzumischen, Kauflustige zu bedrängen oder sie vom Kauf abzuhalten
 3. Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung öffentlich zu versteigern
 4. Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung und Werbemittel im Umhergehen zu verteilen oder anzubieten
 5. Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzubringen
 6. Den Außenring zu befahren
 7. die Marktbäume zu beschädigen.

- (4) Der Marktaufschritt ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen oder Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihr gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Es ist verboten, den Markt an den behindertengerecht abgesenkten Bordsteinen zu befahren oder zu verlassen. Die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge hat ausschließlich über die Marktplatzein- und -ausfahrt an der Bundesstraße B 171 zu erfolgen.

§ 5

Auszeichnung von Gegenständen

- (1) Alle Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung sind mit Preisschildern, erforderlichenfalls auch mit der entsprechenden Handelsklassenbezeichnung und sonstigen gesetzlichen Hinweisen zu versehen. Die Preise oder sonstigen Hinweise sind nur auf Schildern mit festem Grund und deutlich lesbar anzubringen. Die Schilder dürfen nicht in Lebensmittel gesteckt werden.
- (2) Die der Preisbemessung zugrunde liegende Einheit ist ausdrücklich entsprechend PAnGV zu bezeichnen (z. B. Kilo, Gramm, Stück, Bund usw.). Dem Käufer muss ein wirklicher Preisvergleich ermöglicht werden.
- (3) Die Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung dürfen nicht zu höheren als auf den Schildern bezeichneten Preisen abgegeben werden.

§ 6

Verkaufseinrichtungen und deren Beschaffenheit

- (1) Jeder Händler ist verpflichtet, einen Verkaufswagen, -tisch oder -stand mitzubringen und ordnungsgemäß aufzubauen. Die Mindesthöhe für eine Verkaufseinrichtung beträgt 60 cm. Das Benutzen nicht ordnungsgemäßer Verkaufseinrichtungen oder das Abstellen von Waren unter der Verkaufseinrichtung sind verboten.
- (2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen nach der Verkaufsseite höchstens 1 m überragen und müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m haben.
- (3) Die obere Querstange des Verkaufsstandes darf erst in einer Höhe von 2,10 m angebracht werden.
- (4) Die Stände müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm und andere Naturereignisse gut gesichert werden.
- (5) Es ist weder gestattet, die Bodenfläche des Marktplatzes zu beschädigen, noch Bodenverankerungen durch Spitzisen u. ä. vorzunehmen. Die Füße der Verkaufsstände sind mit Metallplatten zu versehen.
- (6) Eine Befestigung der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, deren Schutzvorrichtungen, Zäune, Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen ist nicht erlaubt.
- (7) In den Gängen darf nichts abgestellt werden.

- (8) An jeder Verkaufsstelle sind Name, Vorname, Anschrift des betreffenden Händlers auf einem Schild in deutlich lesbarer Schrift anzubringen (§ 56 a Abs. 1 GewO in Verbindung mit § 15 a GewO).
- (9) Die Gangbreite muß mindestens 2 m betragen. Die Breite der Vordächer bleibt davon unberührt.

§ 7

Sauberkeit, Reinhaltung und Streupflicht

- (1) Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktes ist zu unterlassen.
- (2) Die Standinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor gelegenen Gänge bis zu deren Mitte verantwortlich. Sie sind verpflichtet, diese Flächen bei Schneefall zu reinigen sowie bei Glätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. (Behälter mit Streugut werden von der Stadtverwaltung gestellt.)
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Teilnahme am Markttag anfallenden Abfälle, Wertstoffe und sonstige Stoffe sind vom Marktteilnehmer innerhalb des Verkaufsstandes in einem Behälter oder im Fahrzeug aufzubewahren und nach Markttagende vollständig mitzunehmen.
- (4) Abfälle, einschließlich verdorbene Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung dürfen nicht auf den Markt mitgebracht werden.

§ 8

Marktstandgeld

Für die Benutzung des Marktplatzes ist ein Standgeld nach der jeweils gültigen Marktgebührensatzung zu entrichten.
Die nach Entrichtung des Standgeldes ausgehändigte Gebührenquittung ist aufzubewahren und der Marktaufsicht vorzuzeigen.

§ 9 Fahrzeugverkehr

- (1) Die zum Transport erforderlichen Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t sind sofort nach der Ankunft zu entladen und an den von der Marktaufsicht angegebenen Plätzen abzustellen.
- (2) LKW's und Busse mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 7,5 t dürfen als Verkaufswagen den Marktplatz befahren.

§ 10 Haftung

Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung Marienberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Marktbesckickern eingebrachten Gegenstände im Sinne von § 2 dieser Satzung.

§ 11

Bei Volksfesten und anderen Veranstaltungen auf dem Marktplatz werden keine Markttag im Sinne dieser Satzung durchgeführt.
Die Entscheidung über den Ausfall oder die Verlegung der Markttag trifft der Oberbürgermeister.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 1 Nr. 3 Verkaufswagen oder Verkaufsstände zeitiger als 1 Stunde vor Beginn des Marktes aufstellt und nach einer Stunde nach Beendigung der Marktzeit den Marktplatz noch nicht geräumt hat;
 2. entgegen § 6 Absatz 5 die Bodenfläche des Marktplatzes beschädigt;
 3. entgegen § 7 Absatz 1 den Markt verschmutzt;
 4. entgegen § 1 Absatz 2 den Markttag vor 16:00 Uhr verlässt;
 5. entgegen § 4 Absatz 5 nicht die offizielle Marktzufahrt benutzt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit Ausnahmen nach § 1 Nr. 5 dieser Satzung genehmigt wurden.
- (3) Die in § 12 dieser Marktsatzung genannten Ordnungswidrigkeiten können nach § 124 Absatz 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit dem § 17 Absatz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Marktsatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Marktordnung vom 01.04.1991 außer Kraft.

Marienberg, 25.04.1994

gez. Wittig
Bürgermeister